

Synopse der Anpassung des Richtplanbeschlusses L 1.1 „Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen“

Richtplantext alt

L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen

L 1.1.2

Die Gemeinden übernehmen die ausgewiesenen FFF in ihre Nutzungspläne. FFF, die von Gebieten für die Siedlungserweiterung überlagert und nicht eingezont werden, gelten als FFF. Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone sind die FFF zu schonen.

L 1.1.3

Der Kanton überprüft bis spätestens 2006 die Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen. Dazu sind die neusten bodenspezifischen Grundlagen und die Schadstoffbelastungen der Böden einzubeziehen. Er arbeitet mit dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum und dem Bund zusammen.

Richtplantext neu

L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen

L 1.1.2

Die Gemeinden übernehmen die ausgewiesenen FFF in ihre Nutzungspläne. ~~FFF, die von Gebieten für die Siedlungserweiterung überlagert und nicht eingezont werden, gelten als FFF.~~ Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone sind die FFF zu schonen.

L 1.1.3

~~Der Kanton überprüft bis spätestens 2006 die Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen. Dazu sind die neusten bodenspezifischen Grundlagen und die Schadstoffbelastungen der Böden einzubeziehen. Er arbeitet mit dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum und dem Bund zusammen.~~ Der Kanton aktualisiert Veränderungen bei den FFF laufend.